

## Beförderung gefährlicher Güter durch Gewerbe „Handwerkerregel“ gem. ADR 1.1.3.1c SDR/ADR Höchstzulässige Mengen

Beförderung gefährlicher Güter, durch das Gewerbe zu Service-, Reparatur- und Arbeitsstätten

Beförderungskategorie	Gruppe	Maximale Gasmenge pro Beförderungskategorie	Faktor bei Sammeltransport
1	Gruppen mit T Giftige und/oder ätzende Gase	20	50
2	Gruppe F Entzündbare Gase	333	3
3	Gruppen A und O Erstickende oder oxidierende Gase	1000	1
4	Ungereinigte leere Gefässe, die gefährliche Gase enthalten haben	unbegrenzt	

Wenn gefährliche Güter verschiedenen in der Tabelle festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen zugeordnet sind und gleichzeitig in derselben Beförderungseinheit befördert werden, gelten folgende Vorschriften:

### Die Summe der Stoffmenge

- der höchstzulässigen Gesamtmenge 20, multipliziert mit 50
- der höchstzulässigen Gesamtmenge 333, multipliziert mit 3 und
- der höchstzulässigen Gesamtmenge 1000 darf **1000** nicht überschreiten.

### Für die Berechnung der Gasmengen gilt:

- bei verdichteten Gasen den **Gefässinhalt in Liter**
- bei tiefgekühlt, flüssigen und gelösten Gasen die **Nettomasse in kg**

### Bitte beachten

Menge entspricht max. Tagesbedarf

Nicht vorgeschrieben:

Feuerlöscher (8.1.4 ADR)  
 Beförderungspapier (5.4.1 ADR)

### Folgende Vorschriften müssen aber eingehalten werden:

- Ausreichende Belüftung (7.5.11 Anh 1 SDR)
- Ladung gesichert (7.5.7 ADR)
- Rauchverbot bei Ladearbeiten (8.3.5 ADR)
- Flaschenventile geschützt (4.1.6.8 ADR)
- Zusammenladeverbot beachten (7.5.2 ADR)
- Fahrzeuge nicht überladen (Art. 30, Abs. 2, SVG)
- Gefässe in der Lage verladen, für die sie gebaut sind. (7.5.11 ADR)